

Satzung des Badminton Förderverein Mitteldeutschland e.V.

Stand: 11/2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 15.05.2007 gegründete Verein führt seit dem 15.08.2023 den Namen Badminton Förderverein Mitteldeutschland e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 07749 Jena und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Leistungssports und der Jugendarbeit in der Sportart Badminton in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).
Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der vorgenannten steuerbegünstigten juristischen Person verwendet.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein setzt sich für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein, unterstützt Kontrollen und ahndet jegliche Verstöße seiner Mitglieder.
- (7) Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Thüringer Badminton-Verband e.V., den Badminton-Verband Sachsen e.V. und den Badminton-Landesverband Sachsen-Anhalt, die es ausschließlich und alleine zur Förderung des Leistungssports und der Jugendarbeit zu verwenden hat.
haben.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 - (b) durch Austritt
Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

- (c) durch Ausschluss aus dem Verein
Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des auszuschließenden Mitgliedes.

(3) Beiträge

- (a) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (b) Die Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (c) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.

§ 4 Kinderschutz

Schutzbefohlene sollen sich im Verein wohl und sicher fühlen. Um dies zu gewährleisten, setzt sich der Verein aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein:

- (1) Der Verein verpflichtet sich zur Sicherstellung und Wahrung des Kindeswohls.
- (2) Der Verein stellt ein selbsterarbeitetes, öffentlich zugängliches Präventionskonzept bereit, nachdem er zugleich handelt. Dieses Präventionskonzept gilt es regelmäßig zu erweitern bzw. zu aktualisieren. Neben konkreten Präventionsmaßnahmen enthält es einen Handlungsfaden zur Intervention im Ernstfall.
- (3) Der Verein bestimmt einen Kinderschutzbeauftragten, der für die Einhaltung, Umsetzung, sowie Aktualisierung des Präventionskonzeptes zuständig sind. Er dient gleichzeitig als Ansprechpartner und Kommunikationspartner für innen und außen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Vorstand berät mindestens zweimal im Jahr. Er ist ermächtigt die Zusammenkunft virtuell, mittels Internetchats, Telefon- oder Videokonferenz, durchzuführen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB, wird der Verein vom Vorsitzenden allein oder von je zwei anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (c) Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Thüringer Badminton-Verband e.V., den Badminton-Verband Sachsen e.V. und den Badminton-Landesverband Sachsen-Anhalt, die es ausschließlich und alleine zur Förderung des Leistungssports und der Jugendarbeit zu verwenden haben.

§ 9 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.08.2023 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.